IMT Nuremberg Archives

H – 3784

International Court of Justice

H3784 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 9 August 1946

I certify that Document Number 834-PS was introduced into evidence as Exhibit Number GB-265 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3784 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 834-PS No. GB-265 is a photostat of an original document submitted in evidence by the British Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C.

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military Tribunal

Nuremberg, 9 August 1948

H3784 – 0004

83705

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Geheim

Der Stellvertreter des Führers

München 33, den 3. Februar 1939
Brauner Haus

G e h e i m !

A n o r d n u n g Nr. 5/39.B.

(Nicht zur Veröffentlichung.)

Betrifft: Volksbund für das Deutschtum im Ausland und Bund Deutscher Osten.

Der Leiter der Volksdeutschen Mittelstelle, SS-Gruppenführer L o r e n z hat in meinem Auftrage auf dem Gebiete der Volkstums- und Grenzlandarbeit folgende Neuregelung vorgenommen:

1. Der Volksbund für das Deutschtum im Ausland (VDA.) ist der zuständige Verband für die Volkstumsarbeit jenseits der Grenzen. Die neuen Satzungen des VDA. sehen an Spitze des Verbandes an Stelle der aufgehobenen Stellung eines selbständigen Bundesleiters eine vorwiegend aus führenden Parteigenossen gebildete Bundesleitung vor, deren Vorsitz General a.D. Professor Karl H a u s h o f e r übernommen hat. Geschäftsführer der Bundesleitung des VDA. ist Parteigenosse Paul M i n k e, der in dieser Eigenschaft gleichzeitig zur Dienststelle der Volksdeutschen Mittelstelle gehört und die Geschäftsführung des VDA. nach den Weisungen des Leiters der Volksdeutschen Mittelstelle ausübt. Eigene vereinsmässige Handlungen können demnach vom VDA. nicht mehr durchgeführt werden. Der VDA. gliedert sich in Landesverbände, die regional den Gauen der NSDAP. entsprechen.

2. Der Bund Deutscher Osten (BDO.) ist der zuständige Verband für die Grenzlandarbeit. Mit der Leitung ist bis auf Weiteres SS.-Oberführer Dr. B e h r e n d s , Stellvertreter des Leiters der Volksdeutschen Mittelstelle, beauftragt. Verantwort-

licher

B 039743 99/24/1 CB

H3784 – 0005

B3785
2

licher Geschäftsführer des BDO. ist der Parteigenosse H o f f m e y e r. Er führt die Geschäfte nach den Weisungen des Leiters der Volksdeutschen Mittelstelle und gehört der Volksdeutschen Mittelstelle als Mitarbeiter an. Der BDO. gliedert sich in Landesgruppen, deren gebietliche Grenzen sich mit denen der Gaue der NSDAP. decken.

3. Alle sonstigen Verbände für die Volkstums- und Grenzlandarbeit (Heimattreue Verbände u.ä.) werden Zug um Zug, je nach ihrer Tätigkeit in die unter 1. und 2. genannten Verbände überführt. Die Geschäftsführer des VDA. und des BDO. sind beauftragt, die notwendigen Maßnahmen zur Eingliederung dieser Verbände zu treffen.

4. Für Volkstumsarbeit jenseits der Grenzen ist ausschließlich der VDA. zuständig. Ich verbiete hiermit der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden jede Betätigung in der Volkstumsarbeit im Ausland. Allein zuständig für diese Aufgabe ist die Volksdeutsche Mittelstelle und als deren getarntes Werkzeug der VDA. Im Innern des Reiches hat der VDA. im allgemeinen nur die Aufgabe der Beschaffung von Mitteln für die Volkstumsarbeit jenseits der Grenzen. Hierin ist der VDA. seitens der Parteistellen in jeder Weise zu unterstützen. Eine nach aussen in Erscheinung tretende Bindung des VDA. an die Partei ist dabei jedoch zu vermeiden.

5. Als Verband für die Grenzlandarbeit steht der BDO. den Gauleitern der Grenzgaue für die politischen Aufgaben an der Grenze zur Verfügung. Ausserdem wird folgenden Gauen die Errichtung eines Grenzlandamtes, soweit nicht schon vorhanden, genehmigt:

Ostpreussen,
Pommern,
Mark Brandenburg,
Schlesien,
Sudetenland,
Bayrische Ostmark,
Oberdonau,
Niederdonau.

99/25

B 039744

H3784 – 0006

83785
3

In allen anderen Gauen sind besondere Grenzlandämter oder -Beauftragte überflüssig und daher nicht einzurichten. Bestehen sie bereits, so ist ihre Auflösung zu veranlassen.

Die Tätigkeit des BDO. und des VDA. ist seitens der Parteistellen in jeder Weise zu unterstützen. Die nationalsozialistische Führung der beiden Verbände gewährleistet ihren tatkräftigen Einsatz für die ihnen von der NSDAP. gestellten Aufgaben. Ihre Form ist durch aussenpolitische Rücksichten bestimmt, worauf bei öffentlichem Auftreten der Verbände Rücksicht zu nehmen ist.

F.d.R. gez. R. H e ß.

(W i t t.)

99/26

Verteiler: lI d.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUREMBERG, GERMANY
GB Exhibit 265
Filed Feb 7, 1946

B 039745

H3784-0006A

837-PS

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL

Ps 837

H-3784

G. B. EXHIBIT

GB265

B039742

3

H3784 – 0007

3 pages

H3784 – 0008